



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Regierung gegen Bundesregelung für Ladenöffnungszeiten***

Der Regierungsrat lehnt das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festhält. Bisher liegt die Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Kompetenz der Kantone. Künftig plant der Bund bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestladenöffnungszeiten.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Er erachtet bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestladenöffnungszeiten als unnötigen Eingriff in die kantonale Souveränität. Der Kanton Schaffhausen kennt bereits heute eine liberale und optimal auf die hiesigen Bedürfnisse abgestimmte Ladenöffnungsgesetzgebung, die mit der deutschen Nachbarschaft vergleichbar ist und grösstenteils über den Bundesvorschlag hinausgeht. Überdies verhindern schweizerische Mindeststandards bei den Ladenöffnungszeiten Einkäufe im Ausland nicht, denn diese sind im Wesentlichen auf die Frankenstärke und den Onlinehandel zurückzuführen.

### ***Ja zu Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen***

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Die Höchstbeträge für anrechenbare Mietzinse, die bei der Berechnung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, sollen der heutigen Situation angepasst werden. Seit der letzten Erhöhung der Mietzinsmaxima sind die Mietzinse im Durchschnitt um 18 Prozent gestiegen. Neu werden drei Regionen mit unterschiedlichen Mietzinsmaxima eingeführt. Künftig soll die Mietzinsaufteilung beim Mehrpersonenhaushalt zivilstandsunabhängig ausgestaltet sein. Schliesslich plant der Bund eine Änderung bei der Ermittlung des Bundesanteils bei den Heimkosten, indem das Mietzinsmaximum auf dem Stand von 2001 plafoniert würde.

Die Regierung ist - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren - im Grundsatz einverstanden mit den Änderungen. Abgelehnt wird hingegen der Plafond für das Mietzinsmaximum bei den Heimkosten. Dies würde unweigerlich zu einer stärkeren Belastung der Kantone führen, da diese für die heimbefindlichen Mehrkosten aufkommen müssen. Es wird eine periodische Anpassung des Mietzinsmaximums verlangt.

Das System der Ergänzungsleistungen hat sich seit 1966 bewährt; die Kostendynamik der letzten zehn Jahre für den Kanton Schaffhausen ist aber besorgniserregend. Die vom Bundesrat im Bericht über „Kostenentwicklung und Reformbedarf“ bei den Ergänzungsleistungen erstellten Grundlagen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die Reform der Ergänzungsleistungen ist parallel mit der Reform der Altersvorsorge 2020 anzugehen.

### ***Amtliche Vermessung in der Stadt Schaffhausen***

Der Regierungsrat hat die Erneuerung des Vermessungswerkes der Gebiete Herblingen, Schweizersbild und Gennersbrunn in der Stadt Schaffhausen genehmigt. Damit liegt die amtliche Vermessung für die ganze Stadt Schaffhausen im erneuerten Standard vor. Die amtliche Vermessung dient zusammen mit dem Grundbuch der Sicherheit des Grundeigentums. Sie liefert im Weiteren die unentbehrlichen Basisinformationen für wirtschaftliche und politische Entscheide mit einem geographischen Bezug. Die Erneuerung der amtlichen Vermessung bezweckt die Überführung der herkömmlichen graphischen Form (Pläne, Verzeichnisse, technische Dokumente) in eine datenbankgestützte, elektronische Form.

### ***Genehmigung eines Gemeindeerlasses***

Der Regierungsrat hat die vom Stadtrat Schaffhausen am 18. Februar 2014 beschlossene Zonenplanänderung "Glockengut" genehmigt.

Schaffhausen, 20. Mai 2014  
Nr. 22/2014

*Staatskanzlei Schaffhausen*